

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Kreisstadt Heppenheim

vom 23.03.1973

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 23.03.1973

§ 1 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden von den Bürgern des Ortsbezirks zugleich mit den Stadtverordneten für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes und der Hess. Kommunalwahlordnung gewählt.
2. Zu den Mitgliedern des Ortsbeirates können nur in dem betreffenden Ortsbezirk wohnhafte Bürger, die nach § 32 HGO das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden.
3. Stadtverordnete können gleichzeitig Mitglieder des Ortsbeirates sein.
4. Mitglieder des Magistrats, hauptamtliche Beamte und Angestellte der Stadt oder einer städt. Verwaltungseinrichtung, an der die Stadt beteiligt oder hauptamtliche Beamte und Angestellte einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der die Stadt maßgeblich beteiligt ist, dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirates sein.

§ 2 Ausscheiden eines Mitgliedes

1. Für die Wahl und die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ortsbeirates, gelten sinngemäß die für die Stadtverordnetenversammlung maßgebenden Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes und der Hess. Kommunalwahlordnung.
2. Über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung.

§ 3 Stellung der Mitglieder des Ortsbeirates

1. Die Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten – unbeschadet dieser Geschäftsordnung – die Vorschriften der §§ 21 – 27 HGO.

2. Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied eines Ortsbeirates ein Exemplar
 - a) dieser Geschäftsordnung
 - b) der Hess. Gemeindeordnung
 - c) der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung

§ 4

Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer

1. Der Ortsbeirat ist binnen einem Monat nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung durch den Bürgermeister einzuberufen. In dieser Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, evtl. weiteren Stellvertreter, den Schriftführer und Stellvertreter. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.
2. Unabhängig davon kann im Benehmen mit dem Bürgermeister ein Bediensteter der Verwaltung zum Schriftführer bestellt werden, sofern vom Ortsbeirat kein Schriftführer gewählt wird.
3. Bis zur erfolgten Wahl des Ortsvorstehers leitet der bisherige Ortsvorsteher die Sitzung.
4. Bewirbt sich der bisherige Ortsvorsteher wiederum um das Amt des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl des Ortsvorstehers.

§ 5

Aufgaben

1. Aufgabe des Ortsbeirates ist es, die Teilnahme der Bürger seines Stadtteils an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern und eine engere Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu schaffen.
2. Die Ortsbeiräte sind von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Stadtteile betreffen, zu hören. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) Entwurf des Haushaltsplanes und des Waldwirtschaftsplanes
 - b) Änderung von Stadtteilsgrenzen
 - c) Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen
 - d) Erstellung von Gebäuden außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes
 - e) Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung
 - f) Investitionsplanungen und Festlegung der Dringlichkeitsstufen
 - g) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
 - h) An- und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung von öffentlichen Grundstücken
 - i) Anlegung, Unterhaltung, Änderung und Benennung von Straßen, Wegen und

Plätzen

- j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
 - k) Verteilung der Zuschüsse an örtliche Vereine
 - l) Besetzung der Verwaltungsstellen
 - m) Bürgerversammlungen
 - n) Bestimmungen des Grenzänderungsvertrages
3. Die erbetene Stellungnahme ist vom Ortsbeirat innerhalb von vier Wochen abzugeben: Sie kann schriftlich oder durch Erklärung gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher erfolgen. Hat der Magistrat um Stellungnahme gebeten, muß die Erklärung dem Bürgermeister gegenüber erfolgen.
 4. Unterbleibt die Stellungnahme, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme.
 5. Stellt sich die von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beabsichtigte Maßnahme als eine wichtige Angelegenheit aller Stadtteile dar, so kann die Entscheidung bzw. Stellungnahme in einer gemeinsamen Sitzung aller Ortsbeiräte herbeigeführt werden.
 6. Der Ortsbeirat nimmt zu denjenigen Fragen Stellung, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden. Die Abs.3, 4 und 5 gelten entsprechend.
 7. Vor der Festlegung des Haushaltsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung ist dem Ortsbeirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
 8. Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Stadtteil betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Magistrat ist zur Prüfung verpflichtet.

§ 6

Einberufung des Ortsbeirates

1. Die Einberufung des Ortsbeirates erfolgt durch den Ortsvorsteher. Sie muß erfolgen, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Ortsbeiratsmitglieder oder die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
2. Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Einladung zu den Sitzungen

1. Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich und finden so oft statt, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal.

2. Auf Antrag kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
3. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit seinem Stellvertreter, dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat festgesetzt.
4. Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirates erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muß in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind die Stadtverordneten und Stadträte, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch nicht dem Ortsbeirat angehören, der Stadtverordnetenvorsteher, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bzw. die Vertreter derselben sowie der Bürgermeister und je ein Vertreter der Fraktion der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats einzuladen. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
6. Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
7. Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn 2/3 der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder des Ortsbeirates damit einverstanden sind.

§ 8

Pflicht zur Teilnahme

1. Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet.
2. Bei Verhinderungen haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

§ 9

Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 52 bis 56 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 81, 82 HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.

§ 10 Sitzungsablauf

1. Der Ortsvorsteher bringt die einzelnen Punkte nach der in der Tagesordnung der Einladung bekannt gegebenen oder in der Sitzung geänderten oder ergänzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluß des Ortsbeirates geändert werden. Außerdem können Tagesordnungspunkte im Einvernehmen mit dem Antragsteller abgesetzt werden.
2. Der Ortsvorsteher kann zur Beratung und Beschlußfassung anstehende Vorlagen einen Referenten oder den Magistrat zur Berichterstattung bitten. In letzterem Falle hat der Berichtersteller des Magistrats nicht seine eigene Meinung, sondern nur die aufgrund von Beschlüssen zustandegekommene EntschlieÙung bekanntzugeben.
3. Die Berichterstattung über Vorlagen soll in der Regel durch den Ortsvorsteher erfolgen.

§ 11 Worterteilung

1. Der Ortsvorsteher erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.
2. Der Ortsvorsteher selbst kann jederzeit auÙer der Reihe das Wort ergreifen und Vorschläge machen. Will der Ortsvorsteher sich an der Beratung beteiligen, so muß er den Vorsitz während der Beratung an den Stellvertreter abgeben.
3. Der Ortsvorsteher kann im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat bei bestimmten Beratungen die Redezeit festsetzen.
4. Ein Redner kann jederzeit zugunsten eines nachfolgenden Redners verzichten.
5. Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit gestattet. Sprecher sind daraufhin vom Ortsvorsteher in ihren Ausführungen vorübergehend zu unterbrechen. Anträge und Bemerkungen sind nur kurze Ausführungen, die sich auf das Verfahren beziehen. Wird hiergegen verstoÙen, so ist dem Redner sofort das Wort zu entziehen.
6. Persönliche Bemerkungen können nach der Beratung oder Abstimmung gestattet werden. Sie sind auf Verlangen in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

§ 12 Schluss der Debatte

1. Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Ein Ortsbeirat, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann Schluß der Debatte nicht beantragen.

2. Wird Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, gibt der Ortsvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Ortsbeirat für und ein anderer gegen den Antrag auf Schluß der Debatte sprechen. Die Redezeit hierfür beträgt höchstens 5 Minuten.
3. Wird durch die anschließende Abstimmung der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, können nur noch die vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt werden. Das Recht des Antragstellers oder Berichterstatters, als letzter für den Sachantrag zu sprechen, wird hiervon nicht berührt.

§ 13

Wortentziehung, Unterbrechung der Sitzung, Ordnungsverstöße

1. Redner, die nicht zur Sache sprechen, darf der Ortsvorsteher zur Sache rufen. Nach wiederholter Mahnung darf er ihnen das Wort entziehen.
2. Auf Vorschlag des Ortsvorstehers oder auf Antrag ist eine Unterbrechung der Sitzung zu gestatten, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsbeirat. Der Ortsbeirat bestimmt den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Kann der Ortsvorsteher infolge anhaltender Unruhe die Sitzung nicht ordnungsgemäß fortführen, ist er berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 14

Beschlußfähigkeit

1. Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlußfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zu Verhandlungen zu demselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
3. In der Einladung zur zweiten Sitzung – Ladungsfrist muß mindestens einen Tag betragen – muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15

Widerstreit der Interessen

Im Falle eines Widerstreits der Interessen gilt § 25 HGO entsprechend.

§ 16 Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Ortsbeirates und der Schriftführer sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur oder nach Beschluß des Ortsbeirates vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Ortsbeirat und Schriftführer.

§ 17 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
2. Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Zusendung des Protokolls beim Ortsvorsteher erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 18 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

1. Das Büro des Stadtverordnetenvorstehers ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte
2. Das Büro des Stadtverordnetenvorstehers stellt die Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung sicher. Es hat die Ortsvorsteher zu beraten und ihnen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Sollen auf Beschluß eines Ortsbeirates Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Sachbearbeiter an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig über das Büro des Stadtverordnetenvorstehers die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

§ 19 Ahndungsmittel

1. Der Ortsvorsteher kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung und sonstigen ungebührlichen Verhalten Verwarnungen, im

Wiederholungsfall einen Ausschluß von den Sitzungen bis zu drei Sitzungstagen aussprechen.

2. Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 100,00 DM, im Wiederholungsfall einen Ausschluß von den Sitzungen auf Zeit, längstens für drei Monate, verhängen.
3. Die Geldbußen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4.7.1966 (GVBl. 151) beigetrieben werden.

§ 20 Rechtsmittel

1. Gegen Maßregelungen durch den Ortsvorsteher kann die Entscheidung des Ortsbeirates angerufen werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
2. Gegen Maßnahmen des Ortsbeirates nach § 19 Abs. 2 und seine Entscheidungen nach Abs. 1 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1.4.1973 in Kraft.

Heppenheim, den 1.4.1973

F. Müller
Stadtverordnetenvorsteher

Grundsatzung

beschlossen am 23.03.1973

veröffentlicht am 01.04.1973

in Kraft getreten am 01.04.1973